

AN:

SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG  
Investor Relations  
Bahnstraße 89  
9020 Klagenfurt

## Erklärung gem. § 87 Abs. 2 AktG / Mag. Günther Willner

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 87 abs. 2 AktG habe ich vor der avisierten Wahl in den Aufsichtsrat der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG meine fachliche Qualifikation, meine beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Zum Nachweis meiner fachlichen Qualifikation und zur Darlegung meiner beruflichen oder vergleichbaren Funktionen verweise ich auf den beigelegten Lebenslauf, in dem auch meine beruflichen und wesentlichen sonstigen Funktionen zum Zeitpunkt der Wahl angeführt sind.

Zur Frage der Befangenheit erkläre ich nach Maßgabe der Bestimmung des Österreichischen Corporate Governance Kodex wie folgt:

- *Ich war nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG oder eines Tochterunternehmens der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG.*
- *Weder ich persönlich noch ein Unternehmen, an dem ich ein erhebliches wirtschaftliches Interesse als Gesellschafter oder Aktionär habe, unterhält ein Geschäftsverhältnis in bedeutendem Umfang zur SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG.*
- *Ich war weder Abschlussprüfer der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG noch Beteiligter oder Angestellter der Prüfungsgesellschaft.*
- *Kein Mitglied des Vorstands der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG ist Mitglied im Aufsichtsrat einer Gesellschaft, in der ich Vorstand oder Geschäftsführer bin.*
- *Ich bin kein Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG.*
- *Ich nehme keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahr, die zur SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG in Wettbewerb stehen.*

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Bedingungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex bestehen daher aus meiner Sicht keine Gründe, die die Besorgnis einer Befangenheit meiner Person begründen könnten. Weiters erkläre ich, dass kein Bestellungshindernis im Sinne des § 86 Abs 4 Z 1 AktG (Überschreiten der gesetzlichen Höchstzahl von Aufsichtsmandaten) vorliegt.

Ich ersuche um Kenntnisnahme,

Klagenfurt, am 3. April 2023

Mit freundlichen Grüßen



Beilage: Lebenslauf Mag. Günther Willner